

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2019

Geschäftszahl

Ro 2018/07/0046

Rechtssatz

Dem Umstand, ob im Zeitpunkt der Entscheidung über den Ablöseantrag - in einem landwirtschaftlichen Betrieb - Tiere gehalten werden oder ob lediglich die Absicht besteht, wieder Tiere zu halten, kommt keine Bedeutung zu, weil Einforstungsrechte nach § 2 Abs. 1 Stmk EinforstungsLG 1983 nicht verjähren können (vgl. VwGH 26.1.2001, 2009/07/0094; VwGH 25.10.2018, Ra 2018/07/0353).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018070046.J04